

Stadtkultur Bensheim

Bensheim



Bericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2025

WBS WIRTSCHAFTSPRÜFER

WBS PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Lage des Eigenbetriebs	2
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4.1 Gegenstand der Prüfung	6
4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4.3 Unabhängigkeit	8
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
5.1.2 Jahresabschluss	10
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
5.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	11
5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	11
6. Feststellung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG	12
7. Schlussbemerkung	13

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage III
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage IV
Rechtliche Verhältnisse	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung § 53 HGrG	Anlage VI
Auftragsbedingungen	Anlage VII

1. Prüfungsauftrag

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim vom 18. September 2025 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Eigenbetriebs

Stadtkultur Bensheim,
Bensheim,
(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt)

gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben die Prüfung und Schlussbearbeitung im Mai und Juni 2026 überwiegend in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2025, bestehend aus Bilanz (Anlage I), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und Anhang (Anlage III) beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem PS KMU 7 (09.2022) "IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Eigenbetriebs

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzliche Vertretung hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Deshalb war uns eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die gesetzliche Vertretung nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht unsere Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertretung ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 16. Juni 2026 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtkultur Bensheim, Bensheim, zum 31. Dezember 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtkultur Bensheim, Bensheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des EigBGes sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/7-v3-hgb-ja-o-lb-non-pie/> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Wiesbaden, 16. Juni 2026

WBS PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rebecca Landefeld
Wirtschaftsprüferin"

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Der Eigenbetrieb ist nach den Größenmerkmalen gemäß § 267 Abs. 1 HGB als gleichgestellte kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und hat den Jahresabschluss gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen. Es handelt sich um eine Pflichtprüfung.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzliche Vertretung trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften des EigBGes sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss ergeben.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GoA) unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Umfelds des Eigenbetriebs und auf Auskünften der gesetzlichen Vertretung über die wesentlichen Ziele und Geschäftsrisiken des Eigenbetriebs.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unsere Prüfungsurteile überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundsbereich
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Abstimmung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Weiterhin haben wir unter anderem folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir erhielten von der Bank, mit der der Eigenbetrieb im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, eine Bestätigung über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand der Saldenmitteilungen und Tilgungspläne geprüft.
- Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen haben wir durch Plausibilitätsbeurteilung und Abstimmung der Berechnungsgrundlagen geprüft.
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bensheim wurden mit Saldenbestätigungen abgestimmt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die gesetzliche Vertretung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 16. Juni 2026 schriftlich bestätigt.

4.3 Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den Sondervorschriften des EigBGes sowie den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebs ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung und im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss abgebildet.

Die Buchführung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten Buchführung durchgeführt. Der Eigenbetrieb setzt im Bereich der Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung die Software Infoma der Firma Axians Infoma GmbH, Ulm, ein.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

5.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen, den Sondervorschriften des EigBGes sowie die Bestimmungen der Satzung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleistung im Anhang gem § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt. Allerdings hat die Stadt Bensheim mit den Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zum 5. April 2025 zu gewährleisten, dass nach § 122 Abs. 1 Nr. 4c) HGO n. F. diese Angaben gemacht werden.

Somit sind diese Angaben spätestens im Beteiligungsbericht der Stadt Bensheim nach § 123a Abs. 2 HGO zwingend aufzunehmen, auch wenn die Betriebsleitung ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklärt hat. Denn nach der Gesetzesbegründung bestimmt § 123a Abs. 2 Satz 4 HGO, dass, soweit die Mitglieder der Betriebsleitung ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen sind, wie sie nach den handelsrechtlichen Vorschriften in den Anhang aufgenommen werden. Demzufolge kann die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Angaben stattdessen im Beteiligungsbericht vorgenommen werden.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Der Eigenbetrieb hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250).

5.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage III), weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Im Prüfungsjahr bestand keine Notwendigkeit zur Aufgliederung und Erläuterung von Abschlussposten gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB.

6. Feststellung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage VI dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems besteht grundsätzlich nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) nur für den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Bei § 53 HGrG unterliegenden Eigenbetrieben ist jedoch unabhängig von deren Rechtsform und Größe ein nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über ein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Die vorhandenen Maßnahmen reichen jedoch nach unserer Auffassung zur Risikofrüherkennung bei einem Eigenbetrieb dieser Größe aus. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Anlage VI, Fragenkreis 4.

7. Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Wiesbaden, 16. Juni 2026

WBS PartGmbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rebecca Landefeld
Wirtschaftsprüferin



ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2025
AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.189,00	31.148,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	366.514,00	377.073,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	600.419,13	626.753,61
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.080,32
	<u>966.933,13</u>	<u>1.006.906,93</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	10.000,00	10.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	53.722,06	32.922,20
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.082.281,75	920.310,59
3. sonstige Vermögensgegenstände	7.918,31	120,00
	<u>1.143.922,12</u>	<u>953.352,79</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	50.021,36	114.287,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.233,05	5.539,18
	<u>2.200.298,66</u>	<u>2.121.234,86</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2025
PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	344.840,94	344.840,94
III. Gewinn		
1. Gewinn des Vorjahres	346.838,57	273.325,50
2. Jahresgewinn	<u>50.932,80</u>	<u>73.513,07</u>
	397.771,37	346.838,57
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	180.398,00	216.209,00
C. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	461.982,32	531.098,71
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	8.125,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.192,06	80.796,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	467.185,98	402.423,62
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>81.056,48</u>	<u>52.342,48</u>
	679.434,52	543.687,78
- davon aus Steuern Euro 12.858,98 (Euro 11.640,13)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	35.871,51	38.559,86
	2.200.298,66	2.121.234,86

Stadtkultur Bensheim
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	3.709.058,91	3.877.752,64
2. sonstige betriebliche Erträge	96.605,52	132.281,17
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	25.267,81	17.314,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>615.768,98</u>	<u>631.874,10</u>
	641.036,79	649.188,38
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.264.632,92	1.319.751,53
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>501.791,95</u>	<u>446.147,00</u>
	1.766.424,87	1.765.898,53
- davon für Altersversorgung Euro 240.976,87 (Euro 173.637,41)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	175.837,99	172.767,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.172.126,82	1.348.849,08
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>847,84</u>	<u>558,31</u>
8. Ergebnis nach Steuern	51.085,80	73.888,87
9. sonstige Steuern	<u>153,00</u>	<u>375,80</u>
10. Jahresgewinn	<u><u>50.932,80</u></u>	<u><u>73.513,07</u></u>
<u>Nachrichtlich:</u>		
Verwendung des Jahresgewinns		
Vortrag auf neue Rechnung	50.932,80 €	

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	2
II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	2
III. Angaben zur Bilanz	3
1. Aktiva	3
1.1 Anlagevermögen	3
1.1.1 Anlagenspiegel zum 31.12.2025	4
1.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	5
2. Passiva	5
2.1 Rückstellungen	5
2.2 Verbindlichkeiten	6
IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	7
1. Umsatzerlöse	7
2. Sonstige betriebliche Erträge	7
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7
V. Sonstige Angaben	8
1. Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8
2. Gesellschaftsorgane	8
2.1 Betriebsleitung	8
2.2 Betriebskommission	8
3. Verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	9
4. Finanzielle Verpflichtungen	10
5. Honorar des Abschlussprüfers	10
6. Ergebnisverwendung	10
7. Übrige Angaben	10
7.1 Bezüge der Betriebskommission und der Betriebsleitung	10
7.2 Haftungsverhältnisse	10
7.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	11
7.4 Nachtragsbericht	11



I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim mit Sitz in Bensheim ist ein kommunalrechtlich wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Bensheim, das keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Daher ist der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim auch nicht im Handelsregister eingetragen.

Auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für die Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-256a HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264-288 HGB. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Formblattvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und nach HGB.

II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu den Anschaffungskosten (Rechnungspreis zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonto) angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen nach Maßgabe der städtischen Abschreibungstabelle und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Zugänge des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens während des Geschäftsjahres werden grundsätzlich pro rata temporis abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) werden aus Vereinfachungsgründen analog der steuerlichen Abschreibung über 5 Jahre abgeschrieben und jährlich in Sammelposten geführt.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten bzw. bei dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert oder dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert angesetzt.



Die **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden passiviert und analog der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zur Bilanz

1. Aktiva

1.1 Anlagevermögen

Die Ermittlung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens nach der erweiterten Brutto-Methode ergibt sich gemäß dem nachfolgenden Anlagenspiegel.



Stadtkultur Bensheim

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	Stand am	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand am
	01.01.2025				31.12.2025
1	2	3	4	5	6
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. 1. Entgeltlich Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	104.740,87	0,00	0,00	0,00	104.740,87
Summe I. Immaterielle Vermögensgegenstände	104.740,87	0,00	0,00	0,00	104.740,87
II. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	588.258,00	0,00	0,00	0,00	588.258,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.030.687,47	87.625,40	52.431,06	40.360,11	2.106.241,92
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.080,32	37.279,79	0,00	-40.360,11	0,00
Summe II. Sachanlagen	2.622.025,79	124.905,19	52.431,06	0,00	2.694.499,92
III. 1. Beteiligungen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Summe III. Finanzanlagen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
Summe Anlagevermögen	2.736.766,66	124.905,19	52.431,06	0,00	2.809.240,79

Stadtkultur Bensheim
Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2025

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
7	8	9	10	11	12	13	14
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	%	%
73.592,87	10.959,00	0,00	84.551,87	20.189,00	31.148,00	10,46	19,28
73.592,87	10.959,00	0,00	84.551,87	20.189,00	31.148,00	10,46	19,28
211.185,00	10.559,00	0,00	221.744,00	366.514,00	377.073,00	1,79	62,30
1.403.933,86	154.319,99	52.431,06	1.505.822,79	600.419,13	626.753,61	7,33	28,51
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.080,32	0,00	100,00
1.615.118,86	164.878,99	52.431,06	1.727.566,79	966.933,13	1.006.906,93	6,12	35,89
0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	100,00
0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	100,00
1.688.711,73	175.837,99	52.431,06	1.812.118,66	997.122,13	1.048.054,93	6,26	0,97

1.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände beträgt unverändert ausschließlich bis zu einem Jahr.

1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)

Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die im Dezember ausgezahlte Beamtenbesoldung in Höhe von 9.233,05 € gebildet.

2. Passiva

2.1 Rückstellungen

	01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025
Sonstigen Rückstellungen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für Leistungsentgelt TVöD	21.142,66	16.967,18	0,00	22.286,72	26.462,20
Urlaubs-Rückstellungen	42.823,31	2.354,52	0,00	3.002,89	43.471,68
Überstunden-Rückstellungen	116.648,22	0,00	0,00	16.833,44	133.481,66
Rückstellungen Lebensarbeitszeitkonto	61.981,60	0,00	1.818,82	0,00	60.162,78
Rückstellungen für Archivierungs-, Rechts-, Beratungs-, Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	13.992,00	8.761,08	300,00	8.569,08	13.500,00
Rückstellungen für Gerichtskosten	120.000,00	120.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	154.510,92	135.656,15	15.554,77	171.604,00	174.904,00
Summe gesamt	531.098,71	283.738,93	17.673,59	232.296,11	461.982,32

Die Rückstellungen des Eigenbetriebs Stadtkultur Bensheim belaufen sich auf insgesamt 462 T€.



Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen von Beamten sind nicht auszuweisen¹.

Bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr wurde keine Abzinsung vorgenommen.

2.2 Verbindlichkeiten

Bilanzposition (Vorjahreswerte)	Bilanzwert	bis zu einem Jahr	mehr als ein Jahr	davon mehr als fünf Jahre	Besicherung
	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 (8.125,00)	0,00 (8.125,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	131.192,06 (80.796,68)	131.192,06 (80.796,68)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	467.185,98 (402.423,62)	467.185,98 (402.423,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
Sonstige Verbindlichkeiten	81.056,48 (52.342,48)	81.056,48 (52.342,48)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	-
Gesamt	693.668,24 (543.687,78)	693.668,24 (543.687,78)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

¹ Da der Eigenbetrieb keine Dienstherrneigenschaft besitzt können Beamte nicht im Eigenbetrieb angestellt werden, sie werden von der Kernverwaltung entsandt. Die Besoldung der Beamten kann jedoch direkt vom Eigenbetrieb vorgenommen werden, um unnötige Verrechnungen zwischen EB und Kernverwaltung zu vermeiden. Gleiches gilt für alle anderen Personalaufwendungen, wie z. B. Pensionsrückstellungen. Die Passivierung der Pensionsrückstellungen erfolgt demnach bei der Kernverwaltung.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2025 T€	2024 T€
Erlöse aus Zuschüssen	2.835	3.051
Erlöse aus Benutzungsgebühren	552	485
Erlöse aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen	161	152
Erlöse aus Eintrittsgeldern	135	127
Erlöse aus Überlassung von Gebäuden und Räumen	5	5
Sonstige Periodenfremde Erträge	11	20
Erlöse sonstiges	10	38
	3.709	3.878

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2025 T€	2024 T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	57	64
Sonstige Kostenerstattungen und Spenden	27	45
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11	23
Erträge sonstiges	2	0
	97	132

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 13.726,56 € enthalten.



V. Sonstige Angaben

1. Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl des Eigenbetriebes „Stadtkultur Bensheim“ betrug zum Stichtag insgesamt 45 Mitarbeiter/innen, davon

- 2 Beamte/Beamtinnen
- 43 Beschäftigte² (inkl. Aushilfen)

2. Gesellschaftsorgane

2.1 Betriebsleitung

Betriebsleitung

Herr Thomas Herborn ab dem 01.05.2010

stellvertretende Betriebsleiterin

Frau Heidi Scharschmidt ab dem 02.07.2020

2.2 Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören an:

Funktion	Vertreter/in	Stellvertreter/in
Bürgermeister/in / Vorsitzender/in der Betriebskommission	Christine Klein	
Mitglied des Magistrates	Waltrud Ottiger Rentnerin	Ralph Stühling Bauingenieur
	Hans Seibert Versicherungsfachmann i.R.	Peter L. Born Oberstudienrat i.R.
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	Ralf Dorsheimer Goldschmiedemeister	Dominik Jakob Bäcker
	Tanja Marquardt Lehrerin	Bernhard Stenger Dipl.-Ing.
	Dr. Thomas Götz Rentner	Antje Adam Architektin

² Es werden alle „Vertragsverhältnisse“ mit Mitarbeitern erfasst, unabhängig davon ob diese in dem Jahr aktiv gearbeitet haben.



	Hanns-Christian Wüstner Dipl. Wirtschafts. Ing.	Sina Glock Juristin
	Adriana Filippone Veranstaltungskauffrau	Eva Middleton Übersetzerin
	Tobias Fischer Angestellter	Thorsten Eschborn (Rechtsanwalt) Bis 11.11.2025 Lisa-Marie Blumenschein (Partner Management IT- Branche) Ab 12.11.2025
	Franz Apfel Rentner	Ulrike Vogt-Saggau Chemikerin
	Dr. Rolf Tiemann Dipl.- Physiker i.R.	Peter Leisemann Dipl.-Ing. (FH)
	Rolf Kahnt Studienrat a.D.	Matthias Penteker Selbständig
Mitglieder des Personalrates der Stadt Bensheim	Elke Ritter Verwaltungsangestellte	Chris Pahlke Verwaltungsangestellter
	Sarah Keim Verwaltungsangestellte	Daniel Wiegand Verwaltungsangestellter
Wirtschaftlich oder kulturell besonders erfahrene Personen	Joachim Uhde Rentner	Henning Ameis Dipl. Betriebswirt
	Peter Lotz Lehrer i.R.	Christiane Wüstner Dipl. Wirtsch. Ing.
	Heinz-Jürgen Schocke Lehrer i.R.	Brigitte Wagenknecht Rentnerin

3. Verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen

Der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim ist Sondervermögen der Stadt Bensheim. Der Eigenbetrieb ist mit 10.000 € an der Stiftung „Kulturstiftung für die Bergstraße“ beteiligt.



4. Finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche finanzielle Verpflichtungen über 1.000 € bestehen aufgrund folgender Verträge:

Verträge	Jährliche Verpflichtung
Miete	259 TEUR
Versicherungen	38 TEUR
Leasing	7 TEUR
Wartung	7 TEUR
Sonstige	210 TEUR
Summe	521 TEUR

5. Honorar des Abschlussprüfers

Für Abschlussprüfungsleistungen des Abschlussprüfers der Kanzlei WBS PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Jahr 2025 für die Jahresabschlussprüfung eine Rückstellung in Höhe von 8.500,00 € gebildet.

6. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von 50.932,80 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

7. Übrige Angaben

7.1 Bezüge der Betriebskommission und der Betriebsleitung

Die Betriebskommissionsmitglieder haben im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 660,00 € erhalten.

Bezüglich der Angabe der Vergütung der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Es wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Bensheim verwiesen.

7.2 Haftungsverhältnisse

Zum 31.12.2025 bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB.



7.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim wurde im Jahr 2010 aus der Stadt Bensheim ausgegliedert. Für die mitübernommenen Beamten zahlt der Eigenbetrieb eine jährliche Kostenerstattung für Pensions- und Beihilferückstellungen an die Stadt Bensheim, da diese im Pensionsfalle die Zahlungen tätigt. Im Jahr 2025 wurde ein Betrag in Höhe von 136.218,00 € für Pensionsrückstellungen und 8.966,00 € für Beihilferückstellungen zurückgestellt. Der Betrag variiert jährlich, da die Kostenerstattung auf Grundlage der Berechnung der Versorgungskasse erfolgt.

7.4 Nachtragsbericht

Insgesamt wurde ein Jahresgewinn von 523 TEUR erzielt. Nach Abzug des Werteverzehrs konnte ein Betrag in Höhe von 472 TEUR an die Stadt Bensheim zurückgezahlt werden.

Sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Stichtag nicht eingetreten.

Bensheim, 15.6.2026



Thomas Herborn
17.06.2026 09:32:07 [UTC+2]

Thomas Herborn
Eigenbetriebsleiter Stadtkultur Bensheim



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtkultur Bensheim, Bensheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des EigBGes sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/7-v3-hgb-ja-o-lb-non-pie/> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Wiesbaden, 16. Juni 2026

WBS PartGmbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rebecca Landefeld
Wirtschaftsprüferin



Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Unternehmensname:	Stadtkultur Bensheim
Sitz:	Bensheim
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Bensheim
Anschrift:	Hauptstraße 39 64625 Bensheim
Betriebssatzung:	Die Betriebssatzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2009 beschlossen und trat zum 1. Januar 2010 in Kraft. Der 1. Nachtrag zur Betriebssatzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung (StVV) am 19. Dezember 2013 beschlossen und trat zum 1. Januar 2014 in Kraft. Der 2. Nachtrag zur Betriebssatzung wurde durch die StVV zum 27. September 2018 beschlossen und trat zum 1. November 2018 in Kraft. Der 3. Nachtrag zur Betriebssatzung wurde durch die StVV am 11. Dezember 2025 beschlossen und trat zum 1. Januar 2026 in Kraft.
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Der Zweck des Eigenbetriebs ist die Durchführung des Betriebs der städtischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Dazu gehören insbesondere der Betrieb des Theaters, der Volkshochschule, des Museums, der Stadtbibliothek, der Musikschule sowie die Durchführung der gesamten Kulturarbeit und des Veranstaltungsmanagements.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	€ 100.000,00
Organe:	Betriebsleitung Betriebskommission Magistrat Stadtverordnetenversammlung

Betriebsleitung: Herr Thomas Herborn

Stellvertretung: Frau Heidi Scharschmidt

Betriebskommission:

- 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 3 Mitglieder des Magistrats
- 2 Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs
- 3 wirtschaftlich oder kulturell besonders erfahrene Personen

Zur Zusammensetzung siehe Anhang (Anlage III)

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Stadtkultur Bensheim,

Bensheim

für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

- 1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 4 Risikofrüherkennungssystem
- 5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 6 Interne Revision

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 8 Durchführung von Investitionen
- 9 Vergaberegelungen
- 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Vermögens- und Finanzlage

- 11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 12 Finanzierung
- 13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Ertragslage

- 14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
- *Es besteht eine Geschäftsordnung für die Betriebskommission. Über die Regelungen der Geschäftsordnung hinaus gibt es keinen Geschäftsverteilungsplan. Uns wurden keine darüberhinausgehenden Weisungen des Überwachungsorgans für die Betriebsleitung bekannt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.*
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
- *Im Wirtschaftsjahr fanden fünf Sitzungen der Betriebskommission statt. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Darüber hinaus hat sich die Stadtverordnetenversammlung in ihren Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebs beschäftigt. Weiterhin wurde ein Umlaufbeschlussverfahren im Januar 2025 versendet. Rückmeldedatum war am 1. April 2025.*
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
- *Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.*
- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?
- *Die Gesellschaft nimmt für die Bezüge der Betriebsleitung die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch. Somit sind diese Angaben spätestens im Beteiligungsbericht der Stadt Bensheim nach § 123a Abs. 2 HGO zwingend aufzunehmen, auch wenn die Betriebsleitung ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklärt hat. Denn nach der Gesetzesbegründung bestimmt nach § 123a Abs. 2 Satz 4 HGO, dass soweit die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge Bezüge nicht erklären, die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen sind, wie sie von der Gesellschaft nach den handelsrechtlichen Vorschriften in den Anhang aufgenommen werden. Demzufolge kann die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nur in Anspruch genommen werden, wenn stattdessen diese Angabe im Beteiligungsbericht vorgenommen werden.*

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- *Es liegt ein Organisationsplan vor, woraus ersichtlich wird, dass alle wesentlichen Funktionsbereiche abgedeckt und sachgerecht angeordnet und besetzt sind. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Betriebsleitung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.*
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.*
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- *Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Juni 2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Die daraufhin erlassene Sponsoringrichtlinie der Stadt Bensheim wird ebenfalls angewandt. Der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim hat eine Vergaberichtlinie erlassen. Als wesentlicher Punkt enthält die Vergaberichtlinie Wertgrenzen für bestimmte Vergabeverfahren und für die Zuschlagserteilung.*
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- *Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Schriftliche Richtlinien zur Sachbearbeitung liegen für wesentliche Bereiche vor und werden kontinuierlich aktualisiert (Vergaberichtlinien, allgemeine Dienst-anweisungen). Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.*
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- *Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen liegt vor.*

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?
- *Das Planungswesen, welches aus einem Wirtschafts- und Finanzplan besteht, entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.*

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- *Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt vierteljährlich bei der Erstellung der Quartalsberichte.*
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- *Eine nach dem Produktplan ausgerichtete Kostenrechnung ist eingerichtet. Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs.*
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- *Ja, die Überwachung erfolgt zentral durch besondere Aufgabenzuweisung durch die Stadtkasse, aber auch durch die Betriebsleitung, von der Liquiditätskontrollen durchgeführt werden.*
- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- *Die Abwicklung der Zahlungsströme über die Stadtkasse entspricht in ihrer Funktion einem zentralen Cash-Management.*
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- *Die Fakturierung der Forderungen erfolgt zeitnah. Forderungen werden effektiv und zeitnah eingezogen. Die Abwicklung erfolgt durch die Stadtkasse.*
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
- *Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch die Betriebsleitung vorgenommen. Hierzu werden Quartalsberichte sowie EDV-gestützte Haushaltsüberwachungslisten verwendet.*
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- *Der Eigenbetrieb hat seit 2015 eine Beteiligung an der Kulturstiftung für die Bergstraße. Die Beteiligung an der Kulturstiftung für die Bergstraße beträgt EUR 10.000,00 und ist nicht wesentlich.*

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- *Ein Risikofrüherkennungssystem ist in dieser Form nicht eingerichtet. Jedoch findet eine regelmäßige Berichterstattung zwischen der Betriebsleitung und der Betriebskommission statt. Zusätzlich werden Quartalsberichte erstellt in denen Planabweichung sowie mögliche Überschreitungen des Wirtschaftsplans untersucht und identifiziert werden, woraufhin rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.*
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- *Vgl. Antwort zur Frage 4. a) . Nach unserer Auffassung reichen diese Maßnahmen aus und sind geeignet den Zweck zu erfüllen.*
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- *Ja, die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. Die Berichterstattung zwischen Betriebsleitung und Betriebskommission wird protokolliert und die Quartalsberichte werden schriftlich festgehalten.*
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
- *Vgl. Antwort zur Frage 4. a). Die Maßnahmen werden kontinuierlich abgestimmt und an die Bedürfnisse des Eigenbetriebs angepasst.*

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Antworten auf den Fragenkreis 5 entfallen, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate vorhanden oder geplant sind.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- *Eine separate interne Revision besteht nicht. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch die Betriebsleitung und durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße.*
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- *Vgl. Antwort zu Frage 6. a)*

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- *Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt. Weitergehende Prüfungen wurden nicht durchgeführt.*
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- *Eine entsprechende Abstimmung ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.*
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- *Es wurden keine bemerkenswerte Mängel aufgedeckt.*
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- *Bei späteren Prüfungen wird - soweit erforderlich - die Umsetzung von Feststellungen und Empfehlungen überwacht.*

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- *Die von der Betriebskommission oder der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigenden Rechtsgeschäfte sind in § 8 und § 10 der Betriebssatzung geregelt. Nach unserer Erkenntnis hat die Betriebsleitung bei der Abwicklung der Geschäfte die gesetzlichen Vorschriften sowie die Beschlüsse der Organe beachtet. Die erforderlichen Genehmigungen wurden eingeholt.*
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- *Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- *Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- *Nach unseren Feststellungen werden die Geschäfte in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüssen der Betriebskommission durchgeführt.*

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- *Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit sowie Finanzierbarkeit geprüft.*
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- *Es liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.*
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- *Die Durchführung der Investitionen wird fortlaufend überwacht und Abweichungen werden systematisch untersucht.*

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- *Überschreitungen der Investitionen haben sich nicht ergeben.*
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
- *Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.*

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, BOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- *Es haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen vorgelegen.*
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
- *Im Rahmen der Möglichkeiten und schriftlich fixierten Vorgaben werden Vergleichsangebote eingeholt.*

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- *Ja, es werden regelmäßige Sitzungen der Betriebskommission durchgeführt. Die Betriebsleitung erstellt die vorgeschriebenen Quartalsberichte.*
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?
- *Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung. Die gesetzlich vorgeschriebenen Quartalsberichte wurden erstellt.*
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- *Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.*
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- *Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.*

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- *Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.*
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- *Eine solche Versicherung liegt nicht vor.*
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen-gelegt worden?
- *Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.*

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- *Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen festgestellt.*
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- *Dafür ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise.*
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
- *Es haben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Abweichungen zwischen den Bilanz- und Verkehrswerten ergeben.*

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- *Zum Bilanzstichtag weist der Eigenbetrieb eine Eigenkapitalquote von 38,3 % aus. Er wird intern durch die laufenden Zuschüsse der Stadt Bensheim finanziert. Zudem sind keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vorhanden (Vorjahr TEUR 8). Es bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Des Weiteren verweisen wir auf den Wirtschaftsplan.*
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
- *Es besteht kein Konzern.*
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
- *Der Eigenbetrieb Stadtkultur hat im Berichtsjahr Landeszuschüsse erhalten in Höhe von 21.129,16 €. Die Zuschüsse wurden über die Stadt Bensheim beantragt und an den Eigenbetrieb weitergeleitet. Alle Auflagen und Verpflichtungen der Mittelgeber wurden eingehalten.*
 - *Weiterhin erhielt der Eigenbetrieb Stadtkultur Bensheim einen laufenden Zuschusses von der Stadt Bensheim.*

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

- *Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt.*

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

- *Der Eigenbetrieb ist nicht darauf ausgerichtet Gewinne zu erwirtschaften. Nur durch Zuschüsse der Stadt Bensheim kann er seinen Aufgaben nachkommen. Der Zuschussbedarf wird anhand des Wirtschaftsplans ermittelt. Nicht benötigte Zuschüsse werden zurückbezahlt, mit Ausnahme des Betrags, um den die Abschreibungen die Investitionen übersteigen.*

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

- *Es besteht nur ein Betriebszweig.*

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

- *Nein, einmalige Vorgänge lagen nicht vor.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

- *Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.*

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

- *Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.*

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

- *Das durch den Eigenbetrieb angebotene Kultur- und Bildungsangebot kann nicht kostendeckend betrieben werden. Der Eigenbetrieb ist daher auf die Bezuschussung der Stadt Bensheim angewiesen.*

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

- *Vgl. Antwort zu Frage 15. a)*

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

- *Die Frage ist nicht einschlägig. Es wurde ein Jahresüberschuss erzielt, da laufende Zuschüsse die positive Ertragslage des Eigenbetriebs sichern.*

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- *Vgl. Antwort zu Frage 16. a)*

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
**Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer;
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen;
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.